

## **Satzung**

### **Netzwerk Entwicklungspolitik im Saarland e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Netzwerk Entwicklungspolitik im Saarland e.V.“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

#### **§ 2 Ziele und Zwecke**

(1) Der Verein dient als Dachverband der Zusammenarbeit und Förderung von gemeinnützigen, steuerbegünstigten Körperschaften im Saarland. Die Gemeinnützigkeit sowie auch die Organisationsform als Vereine oder eigenständige juristische Person (Körperschaft) sind nicht zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft, sofern bestimmte Mitgliedsorganisationen (wie z.B. Bürgerinitiativen oder einzelne Kirchengemeinden) sowie natürliche Personen diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, dennoch aber dauerhaft Arbeit leisten, die in den im Folgenden beschriebenen Rahmen einzuordnen ist:

Das Tätigkeitsfeld aller Mitgliedsorganisationen kann sowohl vor Ort als auch in anderen Ländern, insbesondere in den so genannten Entwicklungsländern liegen und umfasst Bereiche der internationalen Zusammenarbeit wie entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Verständigung, Bewusstseinsbildung, Entwicklungszusammenarbeit, Menschenrechte, Ökologie, Bildungs- und Gesundheitswesen und Wissenschaft.

- (2) Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zur Völkerverständigung in der Welt.
- (3) Der Verein fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder in Bereichen des jeweiligen gemeinsamen Interesses, er bietet ein Forum für inhaltliche Diskussionen und fördert die Kommunikation und Koordination zwischen saarländischen Organisationen und Gruppen und deren Aktivitäten.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere
  - (a) durch Beratung und Information für die Mitgliedsorganisationen und die Saarländische Öffentlichkeit,
  - (b) durch die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen,
  - (c) durch die Planung und Durchführung von Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Kongressen und anderen Bildungsveranstaltungen,
  - (d) durch nord-süd-politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - (e) durch die Erstellung von Informationsmaterialien zur Saarländischen Nord-Süd-Arbeit.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

(3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen, die als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss dem Vorstand durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen werden. Ordentliche Mitglieder können in besonderen Fällen auch solche juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen werden, die nicht als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind (z.B. Gruppen und Initiativen, die sich als Aktionsbündnisse verstehen und keine offizielle juristische Form annehmen, einzelne Kirchengemeinden, Welt Läden, die ggf. aus steuerlichen Gründen keine Gemeinnützigkeit beantragen etc.). Solche Mitglieder müssen ihre Ziele und Zwecke, die mit denen des Vereins vereinbar sein müssen, dem Vorstand jährlich erneut glaubhaft machen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht bei allen Abstimmungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des Vereins.

(4) Fördermitglieder können natürliche sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden. Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen des Vereins.

(5) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt.

(6) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(7) Bei Ablehnung des Antrags kann sich der Antragsteller an die Mitgliederversammlung wenden, um dieser seine Beweggründe für den Antrag auf Mitgliedschaft darzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über Annahme oder Ablehnung des Antrags.

#### **§ 5 Änderung der Form der Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder, die ihre Gemeinnützigkeit verlieren, sind verpflichtet, dies dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet, ob weiterhin die Voraussetzungen für eine ordentliche oder für eine Fördermitgliedschaft vorliegen.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
- b. durch Tod,
- c. infolge Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr,
- d. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung. Ein Grund ist dann als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann. Der Ausschluss wird beantragt entweder durch den Vorstand oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt durch die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag, Förderbeitrag**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag. Die Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird jeweils im Januar fällig. Der Beitrag muss auch dann in voller Höhe bezahlt werden, wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres endet bzw. erst im laufenden Kalenderjahr beginnt. Die Höhe der Mitglieds- bzw. Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, sich mit einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrer Möglichkeiten über einen höheren oder reduzierten Beitrag zu verständigen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen können nicht vertreten werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes,
- b. Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes,
- c. Wahl der KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung des Vereins befasst sein.
- d. endgültige Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes,
- f. Festlegung der Jahresbeiträge,
- g. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung trifft ferner alle sonstigen, wesentlichen den Verein betreffenden Entscheidungen, sofern diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind.

- c. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder gefällt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Beschlüsse sind nur dann zulässig, wenn die betreffenden Punkte in der Tagesordnung aufgeführt sind, mit der eingeladen wurde. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder mit der Frist und den Modalitäten des Abs. 3 lit. b. einberufen werden.
- f. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von einem Monat einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig,

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführerin - die von der Versammlung gewählt werden - unterschrieben wird und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Die Aufgabenverteilung wird vorstandsintern geregelt.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.  
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans und Rechenschaftsberichts, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - Ggf. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren.
- (8) Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die nicht der klassischen Vorstandstätigkeit für den Verein entsprechen, sondern die sie beispielsweise wegen ihrer persönlichen Qualifikation zusätzlich für den Verein durchführen, vergütet werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

## **§ 10 GeschäftsführerIn**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn als besondere/n VertreterIn gemäß § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn leitet die Geschäftsstelle. Er/ sie ist VertreterIn des Vorstands im Sinne des § 30 BGB. Seine/ihre Aufgaben und Befugnisse werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt, die Teil des Arbeitsvertrages ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer nach § 8 dieser Satzung beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Wird durch die Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung herbeigeführt, bei der die Verwirklichung des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Saarbrücken, 3. November 2008